

ANWALTSKANZLEI DR. SCHÄRMER

Der richtige Zug zu Ihrem Recht!

Auswirkungen des neuen LSD-BG auf das Speditionsgeschäft

Zentralverband Spedition und Logistik

Wien, 26.01.2017

LSD-BG AUS SICHT DES SPEDITEURS

Direkte Wirkungen aus dem Gesetz

- Beförderung im Selbsteintritt durch „ausländische Tochter“
- Spediteur als Auftraggeber von Frachtführern aus Drittstaaten

LSD-BG AUS SICHT DES SPEDITEURS

Indirekte Folgewirkungen

- Auswahl und Überwachung des Frachtführers (Hauptpflicht aus dem Speditionsvertrag)
- Beratung und Unterstützung des Frachtführers
- Haftung aus dem Speditionsvertrag (z.B. Verspätungsschäden bei polizeilichen Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Schadensverhinderung (Vereinbarungen mit dem Frachtführer)
- Schadensabwehr, Schadensminderung (Kosten der Nachsorgelogistik, Kosten der Umladung)

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNG ZUM MINDESTLOHN IM GÜTERFERNVERKEHR

Deutschland

- Seit 1.1.2015 gilt in D Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Branchenspezifische Umsetzungsprobleme im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt
- derzeit läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland
- Kabotagefahrten (betroffen)
- Fahrten mit kurzen Be- und Entladungen in D (derzeit noch strittig)
- Transitfahrten (Kontrollen vorübergehend ausgesetzt)

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNG ZUM MINDESTLOHN IM GÜTERFERNVERKEHR

Frankreich

- Seit 1.7.2016 gelten auch in Frankreich Mindestlohnbestimmungen
- Für alle Unternehmen mit Sitz außerhalb Frankreichs
- Kabotagetransporte
- Alle Transporte in, nach oder von Frankreich
- Reine Transitfahrten sind ausgenommen (Start und Ziel außerhalb Frankreichs)
- Jedes Unternehmen, das AN entsendet, muss Repräsentanz/Vertretung bestellen (Kooperationspartner der AISÖ Firma Vialtis)

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNG ZUM MINDESTLOHN IM GÜTERFERNVERKEHR

Frankreich

von der Repräsentanz in Frankreich bereitzuhaltende Unterlagen

- Kopie der Entsendebescheinigung
- Lohnabrechnung
- Überweisungsbeleg/Zahlungsnachweis
- Kopie der Bestellungsurkunde
- Angewendeter Kollektivvertrag (soweit vorhanden)

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNG ZUM MINDESTLOHN IM GÜTERFERNVERKEHR

Frankreich

Im Fahrzeug sind folgende Unterlagen in Papierform in französischer Sprache mitzuführen:

- Entsendebescheinigung (Formblatt ist 6 Monate für jeden einzelnen Fahrer gültig)
- Arbeitsvertrag

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNG ZUM MINDESTLOHN IM GÜTERFERNVERKEHR

Italien

- Laut derzeitigen Informationen nur für Kabotagetransporte
- Ziel- und Abgangsverkehre und Transit ausgenommen
- Elektronische Entsendemeldung muss spätestens bis 24.00 Uhr des Tages vor der Entsendung abgegeben werden

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNG ZUM MINDESTLOHN IM GÜTERFERNVERKEHR

- Pressemitteilung der europäischen Kommission vom 16.6.2016
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich und Deutschland
- Sachlich nicht gerechtfertigt bei:
 - grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen, die nur einen geringen Bezug zum Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufweisen
 - unangemessene Verwaltungshürden
 - es gibt angemessenere Maßnahmen

NOVELLE ZUM LOHN- UND SOZIALDUMPING- BEKÄMPFUNGSGESETZ – LSD-BG

- im Juni 2016 veröffentlicht und mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten
- verschärfte Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping durch ausländische Unternehmen in Österreich
- Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsende-Richtlinie (Richtlinie 2014/67/EU)
- Thema „Lohn- und Sozialdumping“ war in der Vergangenheit überwiegend auf Bau- und Baunebengewerbe konzentriert

NOVELLE ZUM LOHN- UND SOZIALDUMPING- BEKÄMPFUNGSGESETZ – LSD-BG

- LSD-BG existiert seit 2011 (!); Novelle bringt Verschärfung
- Wiener Gebietskrankenkasse (Kompetenzzentrum LSDB) hat mit 14.12.2016 eine „LSDB Statistik“ veröffentlicht
- Zwischen 01.05.2011 bis 30.11.2016 allein in der Baubranche 45 % der Anzeigen zum Tatbestand der Unterentlohnung
- 27 % davon rechtskräftige Verurteilungen
- Zum Vergleich in der Verkehrsbranche: 3,6 % (Anzeigen) und 1,9 % (rechtskräftige Verurteilungen)

NOVELLE ZUM LOHN- UND SOZIALDUMPING- BEKÄMPFUNGSGESETZ – LSD-BG

- Aktuelle österreichische Entwicklung mit der Rechtslage in Deutschland (MiLoG) und Frankreich (Loi Macron) vergleichbar.
- EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen beide Vertragsstaaten wegen unerlaubter Beschränkung des Gemeinschaftsrechts (Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit)

GELTUNGSBEREICH DES LSD-BG

Sachverhalte der Güterbeförderung

- von / nach Österreich (bilaterale Verkehre)
- und innerhalb von Österreich (Kabotage)
- nur „reine“ Transitfahrten durch Österreich sind von der Anwendung ausgenommen (§ 1 Abs. 5 LSD-BG)
- Auch Leerfahrten (Rückfahrt nach Entladung, Anfahrt zum Beladeort)
- Unterbrochener Transit (eingeschaltete Kabotage)

GELTUNGSBEREICH DES LSD-BG

Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt nicht, bei

- Transitfahrten mit Beginn und Ende des Transit in unmittelbarer Grenznähe (Erläuterungen zur Regierungsvorlage)
- Transitfahrten durch Österreich, wenn zusätzliche Güter aufgeladen oder Teilentladungen stattfinden

GELTUNGSBEREICH DES LSD-BG

Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt bei

- Verweilen in Österreich ohne wirtschaftliche Tätigkeit (Einhaltung der Ruhezeiten) ist allerdings dem Transit zuzurechnen
- Leerfahrten durch Österreich im Rahmen eines Transits

MELDEPFLICHTEN NACH DEM LSD-BG

Betrifft Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz

- in einem EU-Mitgliedstaat
- oder EWR-Staat
- oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

MELDEPFLICHTEN NACH DEM LSD-BG

keine Entsendemeldung

- Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (außerhalb der EU des EWR, der Schweiz)
- Entsendebewilligung, Beschäftigungsbewilligung, Überlassungsbewilligung erforderlich
- Für sogenannte Selbstfahrer („Ein-Mann-Unternehmer“ = Frachtführer, die selbst den Lkw lenken)

MELDEPFLICHTEN NACH DEM LSD-BG

bei jeder Transportfahrt (ausgenommen nur reine Transitfahrten)

- Online-Meldung spätestens vor der Einreise nach Österreich an Zentrale Koordinationsstelle
- im Falle der „Spontan-Kabotage“: Meldung vor Arbeitsaufnahme
- Nur elektronische Meldungen mit dem ZKO 3- Formular (in 11 Sprachen ausführbar)
- LKW-Fahrer müssen bereits ab Einreise die Meldeunterlagen im LKW bereithalten (Fahrzeug ist Beschäftigungsort)
- in Papierform oder zum Zeitpunkt der Kontrolle dem Kontrollorgan elektronisch zugänglich machen („Digitalisierung“, Tablet, Laptop)
- Problem: Oft keine ausreichende Digitalisierung bei ausländischen Unternehmen bzw. „kleinen Frachtführern“ vorhanden

MELDEPFLICHTEN NACH DEM LSD-BG

ZKO 3-Formular

- Ansprechperson gemäß § 23 - Besonderheit im Transportwesen:
 - immer der LKW-Fahrer
- Name und Anschrift des inländischen oder ausländischen Auftraggebers (Generalunternehmers)
 - für die Meldung einer Entsendung ist es nicht Voraussetzung einen österreichischen Auftraggeber zu haben
 - auch bei dem ausländischen Auftraggeber ist eine Entsendungsmeldung zu erstatten
 - Problem bei Sammelladungen: Es kann im ZKO 3 nur ein Auftraggeber angegeben werden

MELDEPFLICHTEN NACH DEM LSD-BG

ZKO 3-Formular seit 2. 1.2017

- Meldung für jede Entsendung gesondert, nachträgliche Änderungen sofort meldepflichtig
- Änderungen des Einsatzortes,
 - Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen
 - späterer Beginn
 - Nicht-zu-Stande-Kommen der Entsendung etc.
- für nachträgliche Beschäftigungsorte (neue Ladestellen): Neuanmeldungen erforderlich

MELDEPFLICHTEN NACH DEM LSD-BG

- ZKO 3-Formular-Änderungsmeldung für Änderungen zu verwenden
- wenn keine Möglichkeit zur klaren Mitteilung mittels Formular möglich, E-Mail an Zentrale Koordinationsstelle erforderlich

MELDEPFLICHTEN NACH DEM LSD-BG

Quartalsmeldung (§ 19 Abs. 5 iVm Abs. 6 LSD-BG)

- Meldung nicht bei jeder einzelnen Entsendung notwendig
- Eine Meldung vor erstmaliger Arbeitsaufnahme für 3 Monate
- Voraussetzung:
 - Erfüllung eines Dienstleistungsvertrages
 - Erfüllung eines Dienstverschaffungsvertrags
 - grenzüberschreitende Einsätze innerhalb eines Konzerns
 - Erfüllung der Leistung gegenüber denselben inländischen Auftraggebern
- Nach Ablauf der 3 Monate kann neuerlich eine „Rahmenmeldung“ für ein Quartal erstattet werden.

MELDEPFLICHTEN NACH DEM LSD-BG

Sammelmeldung (§ 19 Abs. 6 LSD-BG)

- bei grenzüberschreitenden Beförderungen können in einer Meldung mehrere Auftraggeber zusammengefasst werden (Sammelladungstransporte, Teilpartien mit mehreren Auftraggebern)
 - Voraussetzung: „gleichartige Dienstleistungsverträge, die in engem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen“
 - zB Sammelmeldung für Sammelladungstransporte
 - zB kann die Erledigung von 3 Transportaufträgen zu 3 Auftraggebern, die zu einer Tour an einem Tag zusammengelegt werden, in einer Meldung bekannt gegeben werden.
 - Faktisches Problem: Es kann nur ein Auftraggeber im Formular eingetragen werden!
- Vorsicht: Eine Kombination von Sammelmeldung und Quartalsmeldung ist nicht vorgesehen!

ERFORDERLICHE MELDEUNTERLAGEN IM LKW

- das Sozialversicherungsdokument (A1 Formular)
- eine Kopie der Meldung der Entsendung (Entsendemeldung an die ZKO)
- Lohnunterlagen, aus denen jedenfalls hervorgeht, welches Entgelt den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen während ihrer Beschäftigung in Österreich tatsächlich ausbezahlt wird.

Zu diesen Unterlagen zählen:

- der Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Aufzeichnung über den Inhalt des Arbeitsvertrags
 - Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder Banküberweisungsbelege
 - Lohnaufzeichnungen
 - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung
- Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache vorliegen

WELCHER LOHN IST MINDESTENS ZU BEZAHLEN?

- Zwingender Anspruch auf zumindest jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt (§ 3 Abs. 3 LSD-BG)
- Für die Dauer der Entsendung (§ 3 Abs. 3 LSD-BG)
- Sind nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag Sonderzahlungen vorgesehen
 - aliquot für die jeweilige Lohnzahlungsperiode zusätzlich zum laufenden Entgelt (Fälligkeit)

AUSWIRKUNGEN FÜR INLÄNDISCHE AUFTRAGGEBER

- Umsetzung der DurchführungsRL zur EntsendeRL
- sieht Haftung für Bauauftraggeber vor
 - Schaffung einer Auftraggeberhaftung für den Baubereich zur Absicherung der Lohnansprüche (siehe Statistik der Wiener Gebietskrankenkasse)
 - diese Haftung erfasst auch private Auftraggeber und nicht nur Unternehmer in Österreich („Häuslbauer-Regelung“);
- Verschärfung der bisherigen Generalunternehmerhaftung bei Verstößen gegen Regelungen über die Weitergabe von Aufträgen nach dem Bundesvergabegesetz oder vertraglichen Weitergabebeschränkungen
 - diese Haftung erfasst auch öffentliche Auftraggeber

AUSWIRKUNGEN FÜR INLÄNDISCHE AUFTRAGGEBER

- Haftung für Entgeltansprüche gegen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat (§ 8 LSD-BG)
- Haftungsbestimmungen für den Baubereich (§ 9 LSD-BG)
- Haftung des Generalunternehmers (= Auftragnehmer eines öffentlichen Auftraggebers) für Entgeltansprüche gegen Auftragnehmer mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 10 LSD-BG)

AUFTRAGGEBERHAFTUNG AUS DEM LSD-BG IM SPEDITIONSGESCHÄFT

Haftung für Entgeltansprüche gegen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat (§ 8 LSD-BG)

- Beispiel: Ein österreichischer Spediteur setzt einen bosnischen Transportdienstleister zur Erbringung von bilateralen Transportdienstleistungen von/nach Österreich ein und dieser bosnische Unternehmer verstößt gegen die Vorschriften des LSD-BG.
- Auftraggeber haftet für die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer, die den Auftrag erfüllen

AUFTRAGGEBERHAFTUNG AUS DEM LSD-BG IM SPEDITIONSGESCHÄFT

Haftung für Entgeltansprüche gegen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat (§ 8 LSD-BG)

- Haftung auf nicht gezahltes Mindestentgelt
 - Voraussetzung 1: Transport durch ein Unternehmen aus einem Drittstaat
 - Voraussetzung 1: Auftrag eines inländischen Unternehmens
- Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (jeder der Schuldner kann beliebig in Anspruch genommen werden)

AUFTRAGGEBERHAFTUNG AUS DEM LSD-BG IM SPEDITIONSGESCHÄFT

Haftungsbestimmungen für den Baubereich (§ 9 LSD-BG)

- *Beispiel:* Ein österreichischer Spediteur organisiert die Belieferung / Bewirtschaftung von Baustellen durch ausländische Transportdienstleister und fällt somit unter die Anwendung der umfangreichen Haftungsbestimmungen für den Baubereich gem. § 3 Abs. 6 LSD-BG (Aushub, Erdarbeiten, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Sanierung ...).

AUFTRAGGEBERHAFTUNG AUS DEM LSD-BG IM SPEDITIONSGESCHÄFT

Haftung des Generalunternehmers für Entgeltansprüche gegen Auftragnehmer mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 10 LSD-BG)

- *Beispiel:* Ein österreichischer Spediteur bedient ein Transport- oder Logistikprojekt als Auftragnehmer eines öffentlichen Auftraggebers (öffentlicher Generalunternehmer) und die vom Spediteur eingesetzten Dienstleister verstoßen gegen die Vorschriften des LSD-BG.
- Öffentliche Auftraggeber: Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Verbände, die aus Gebietskörperschaften bestehen; Sektorenauftraggeber (Postdienste Unternehmen im Bereich öffentliche Verkehrsleistungen auf Schiene etc.).
- Haftung des Generalunternehmers wird begründet:
 - Unzulässige Weitergabe von Auftragsteilen
 - Haftung als Bürge und Zahler auf nicht gezahltes Mindestentgelt

ANZEIGE ÜBER DIE ERBRINGUNG GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN

- Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum können uneingeschränkt ihre Dienstleistungen ohne dauerhafte Niederlassung grenzüberschreitend in Österreich anbieten
- Bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen müssen grundsätzlich die österreichischen gewerberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden

ANZEIGE ÜBER DIE ERBRINGUNG GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN

- Im Verkehrsgewerbe wird das im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts anhand der sog. „EU-Lizenz“ gem. VO (EWG) 881/92 sichergestellt
 - Erlaubnisdokument das durch EU-Primärrecht (Verordnung) zur grenzüberschreitenden Transportdienstleistung berechtigt
 - Übermittlung einer grenzüberschreitenden Dienstleistungsanzeige an BMWFW „bei Ausübung eines in Österreich reglementierten Gewerbes“
 - Spediteur ja
 - Güterbeförderer eher nein, jedoch keine explizite Ausnahme in der GewO

MASSIVE KRITIK AN DER DERZEITIGEN RECHTSLAGE

- Schwierigkeiten/Unmöglichkeit des gesetzeskonformen Verhaltens (derzeit)
- Sammelmeldung: Derzeit kein eigenes Formular, nur ein Auftraggeber möglich
- Quartalsmeldung: Derzeit kein eigenes Formular
- Laut heutiger Auskunft von ZKO:
 - Man sei selbst völlig überfordert
 - Man könne keine definitive Auskunft über die Fragen geben
 - Man werde mit Fragen zugeschüttet und könne diese nicht beantworten
 - Es müsse ein eigenes Formular für die Transportwirtschaft kreiert werden

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DERZEITIGER SICHT

- Solange kein eigenes Formular zur Verfügung steht, muss laut bmask ZKO 3 verwendet werden
- Unter Ansprechperson ist der Lenker anzuführen
- Unter „inländischer Auftraggeber“ ist der Auftraggeber anzugeben, unabhängig davon ob dieser sich innerhalb oder außerhalb Österreichs befindet
- Bei mehreren Auftraggebern, für die das Transportunternehmen tätig ist, ist für jeden Auftrag eine gesonderte Meldung zu erstatten

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DERZEITIGER SICHT

- Unter Ort „genaue Anschrift“ der Beschäftigung ist
 - im Feld Anschrift das Wort „Fahrzeug“ einzutragen
 - im Feld „Ort“ ist „Österreich“ einzutragen

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DERZEITIGER SICHT

- Nur die Lohnunterlagen samt Arbeitsaufzeichnungen dürfen bei der Zweigniederlassung aufbewahrt werden
- In solchen Fällen ist unter Punkt 7 der entsprechende Bereich anzuklicken

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DERZEITIGER SICHT

- Unter 8.13 ist die Normalarbeitszeit anzugeben, die der Arbeitnehmer üblicherweise erbringt

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DERZEITIGER SICHT

Rahmenmeldungen

- Für jeden Auftraggeber eine gesonderte Rahmenmeldung notwendig
- Zeitraum von bis zu 3 Monaten möglich
- Die einzelnen Entsendungen müssen nicht einzeln gemeldet werden

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DERZEITIGER SICHT

Rahmenmeldungen

- Unter Punkt 3. Ansprechperson: Fahrer
- Bei mehreren Auftraggebern: Für jeden Auftraggeber gesonderte Rahmenmeldung erforderlich
- Unter Zeitraum: Ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten angeben
- Unter Punkt 8.: Nach Österreich entsandte Arbeitnehmer: Alle Arbeitnehmer anführen, die der Arbeitgeber voraussichtlich einsetzen wird
- Im Feld „Anmerkungen zur gesamten Meldung“: Hier muss „Rahmenmeldung“ eingetragen werden.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUS DERZEITIGER SICHT

- Die Bereithaltung ist in Papierform oder in lesbarer elektronischer Form (Display) möglich
- Die Daten und die technischen Geräte müssen sich im Zeitpunkt der Einreise im Fahrzeug befinden
- Die Übermittlung von Daten aus dem Ausland ist nicht ausreichend
- Unlesbare elektronische Daten auf einem USB Stick nicht ausreichend



Aktuelle Transportnews:

Anmeldung zum Newsletter auf

http://www.schaermer.com/?page_id=14





Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Adresse

**Ungargasse 15/5
1030 Wien
Österreich**

Telefon

**Tel.: +43. 1. 3100246
Fax: +43. 1. 3100246.18**

Online

www.transportrecht.at